

# Vereinsstatuten FerienSpass Rickenbach

## A Allgemeines

### Art 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "FerienSpass Rickenbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rickenbach LU.

### Art 2

Zweck

<sup>1</sup> FerienSpass Rickenbach ist eine gemeinnützige Organisation und nicht gewinnorientiert. Der Verein organisiert ein Freizeitangebot in den Sommerferien; in der Regel alle 2 Jahre.

<sup>2</sup> FerienSpass Rickenbach ermöglicht Schülern und Schülerinnen auf diese Weise einen Einblick in

- verschiedene Sportarten
- kreative Tätigkeiten
- Berufe
- etc.

### Art 3

Mittel

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des FerienSpass Rickenbach werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Kursteilnehmern
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen maximal CHF 50.-.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

### Art 4

Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## B Mitgliedschaft

### Art 5

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder von FerienSpass Rickenbach sind:

- Aktivmitglieder (nat und jur Personen, welche ein Interesse am Vereinszweck haben)
- Passivmitglieder (nat. und jur. Personen, die die Interessen von FerienSpass Rickenbach unterstützen wollen)
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um FerienSpass Rickenbach verdient gemacht haben)

<sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Rechte und Pflichte	<p><i>Art 6</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) von FerienSpass Rickenbach einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen von FerienSpass Rickenbach eingeladen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.</p>
Aufnahme	<p><i>Art 7</i></p> <p><sup>1</sup> Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitgliedschaften werden auf Antrag des Vorständen von der Generalversammlung verliehen.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><i>Art 8</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</li> <li>▪ bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person</li> </ul>
Austritt	<p><i>Art 9</i></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären.</p>
Ausschluss	<p><i>Art 10</i></p> <p><sup>1</sup> Wer seinen Pflichten gegenüber FerienSpass Rickenbach nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.</p>

## **C Organisation**

Organe	<p><i>Art 11</i></p> <p><sup>1</sup> Die Organe von FerienSpass Rickenbach sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Generalversammlung</li> <li>▪ Der Vorstand</li> </ul>
--------	---

## I Die Generalversammlung

### Art 12

Generalver-  
sammlung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
  - auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

### Art 13

Einladung

- <sup>1</sup> Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt spätestens 14 Tagen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Einladung kann namentlich auch per E-Mail erfolgen.

### Art 14

Vorsitz

- <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

### Art 15

Teilnahme

- <sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Stimmrecht

### Art 16

- <sup>1</sup> Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder
- <sup>2</sup> Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- <sup>3</sup> Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

### Art 17

Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art 18

Statutarische  
Geschäfte

- <sup>1</sup> Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen dieser Statuten
  - Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente

- Anträge der Mitglieder

## II Der Vorstand

### Art 19

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art 20

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens 3 Personen.

<sup>2</sup> Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

<sup>3</sup> Ämterkumulation ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>5</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

### Art 21

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### Art 22

Vertretung

<sup>1</sup> Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

<sup>2</sup> Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

### Art 23

Unterschrift

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln. Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier.

<sup>2</sup> Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

### Art 24

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

### Art 25

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

- Art 26**
- Ausgaben <sup>1</sup> Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von max. CHF 3'000.- des Vereinsvermögens pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

## **D Haftung**

- Art 27**
- Haftung <sup>1</sup> Für Unfälle, welche Teilnehmer an Kursen, Anlässen oder andern Veranstaltungen zustoßen, kann FerienSpass Rickenbach nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Kursarbeit oder Beteiligung an andern Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E Statuten-Revision und Auflösung des Vereines**

- Art 28**
- Revision <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- <sup>2</sup> Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

- Art 29**
- Auflösung <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereines „FerienSpass Rickenbach“ kann durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das allfällige Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **F Inkrafttreten**

- Art 30**
- Inkrafttreten <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. April 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rickenbach LU, 9. April 2017,

die Präsidentin

die Aktuarin